

Zusammenfassung der Diplomarbeit

**„Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik von Wasserversorgungsunternehmen nach HGB
in der Fassung des Regierungsentwurfes des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes.**

Am Beispiel der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH.“

im Studiengang Berufsintegrierendes Studium
Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Mainz

Vorgelegt von: Philipp Held
An der Bleiche 12
55234 Bechtolsheim

Eingereicht am: 02. Mai 2009

Aufgabenstellung

Die Bundesregierung hat am 21. Mai 2008 einen Gesetzesentwurf zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vorgelegt. Das BilMoG sieht im Bereich der Regelungen zum handelsrechtlichen Einzelabschluss umfassende Änderungen in Bezug auf Ansatz-, Bewertungs-, Ausweis- und Anhangsvorschriften vor. Das HGB soll sich durch das BilMoG an die eher informationsorientierte internationale Rechnungslegung (IFRS) annähern, aber gleichzeitig einfacher und kostengünstiger sein. In diesem Zuge soll daher das Informationsniveau erhöht werden um Jahresabschlüsse besser Vergleichbar zu machen.

Das Gesetz wird auch Folgen für die deutschen Wasserversorger und somit auch für die Wasserversorgung Rheinessen GmbH (WVR) haben. Ziel dieser Diplomarbeit ist es die Auswirkungen des BilMoG, die auf die WVR und vergleichbare Wasserversorger ausgehen, aufzuzeigen und kritisch zu beurteilen. Die zu beantwortende Frage ist, ob das Ergebnis des Jahresabschlusses (Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag) durch das BilMoG im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage beeinflusst wird und inwieweit der Bilanzierende hierauf Einfluss hat.

Daraus folgernd werden die Neuerungen aus dem BilMoG auf die Relevanz für die Kalkulation des Wasserpreises hin untersucht. Hier soll geklärt werden ob die Änderungen, welche sich aus dem BilMoG ergeben, das Gewicht haben den Wasserpreis beeinflussen zu können. Dies geschieht auch vor dem Hintergrund der neuen Herausforderungen für die Wasserversorgung. Hier sind vor allem der demografische Wandel und der Rückgang des Pro-Kopf-Wassergebrauches zu nennen. Weiterhin beschäftigt hier die privaten Wasserversorger die nun verstärkte Aufsicht von Seiten der Kartellbehörden.

Ergebnisse

Ein Weg zur Anhebung des Informationsniveaus ist die Abschaffung und Änderungen bei bestehenden Ansatz-, Ausweis und Bewertungswahlrechten hierzu zählen u. a.: Aktivierungspflicht für selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, Aktivierungs- und Abschreibungspflicht für den derivativen Geschäfts- und Firmenwert, Aktivierungspflicht für latente Steuern und Vorteile aus Verlustvorträgen, Verbot von sonstigen Aufwandsrückstellungen. Weiterhin wird die umgekehrten Maßgeblichkeit abgeschafft, um den handelsrechtlichen Abschluss nicht um steuerliche Effekte zu verzerren.

Im Hinblick darauf, dass der Jahresabschluss ein entsprechendes Bild der tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage vermitteln soll sind die Änderungen aus dem BilMoG zu begrüßen. Allgemein erscheinen die Neuerungen sinnvoll. Als Beispiel kann die Verpflichtung zum Ansatz der selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens genannt werden, dies erscheint zeitgemäß und berücksichtigt den Wandel von der produktions- zur wissensbasierten Gesellschaft.

Trotzdem bleiben weiterhin vereinzelt Möglichkeiten zur Bilanzpolitik, denn so entsteht z. B. gerade auch bei den selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens durch die Prognose über die Aktivierungsfähigkeit praktisch ein Wahlrecht

zur Bilanzierung. Das gleiche geschieht bei den latenten Steuern auf Verlustvorträge, bei denen der Bilanzierende zu einer Aktivierung belegen muss, dass Verluste durch zukünftige Gewinne ausgeglichen werden. Zudem werden sich einige Bilanzierende in so genannte Sachverhaltsgestaltungen fliehen, um so ihre Ergebnisse zu beeinflussen. Dies ist für den Bilanzleser schwerer erkennbar als das Ausnutzen von Wahlrechten. Doch in der Gesamtsicht schränkt das BilMoG die Möglichkeiten zur Bilanzpolitik ein, was im Hinblick auf die Vergleichbarkeit von Abschlüssen als sehr positiv zu sehen ist.

Aus Sicht der Praxis steht man dem BilMoG etwas kritischer gegenüber. Die angesprochenen Neuerungen werden zwar allgemein als sinnvoll erachtet, sie führen aber auch zu einem erhöhten Arbeits- und Kostenaufwand. Gerade die Erstellung zweier nun weiter abweichender Rechenwerke (Handelsbilanz und Steuerbilanz) macht die sowieso schon hohe Arbeitsbelastung im Jahresabschluss größer. Zudem verlangen die Abweichungen zwischen Handels- und Steuerrecht nach mehr kostspieliger, externer Beratung und Unterstützung.

Die Neuerungen aus dem BilMoG haben nicht das Gewicht um die Kalkulation zum Wasserpreis wesentlich zu beeinflussen. Einzig bei der bilanziellen Behandlung von Baukostenzuschüssen gibt es überhaupt Auswirkungen, die aber in Bezug auf den gesamten Entgeltbedarf nur eine untergeordnete Rolle spielen. Allerdings hätte die ursprünglich geplante Passivierungspflicht der mittelbaren Pensionsverpflichtungen durch die Streichung von Art. 28 EGHGB zu einer wesentlichen Beeinflussung führen können. Somit kann zusammenfassend festgestellt werden, dass es rein durch das BilMoG weder eine Erhöhung noch eine Absenkung des Wasserpreises geben sollte.

Ausblick

Mittlerweile wurde das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz verabschiedet (Bundestag: 26.03.2009; Bundesrat 03.04.2009) und muss für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2009 beginnen, angewendet werden.

Allerdings wurden zuvor- durch den Einfluss der Finanz- und Wirtschaftskrise- noch mehrer Änderungen vorgenommen. Diese Beziehen sich aber zum größten Teil nur auf den Finanz-Bankensektor und betreffen mit der Wasserversorgung betreute Unternehmen nur peripher.

Somit kann die Diplomarbeit „Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik von Wasserversorgungsunternehmen nach HGB in der Fassung des Regierungsentwurfes des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Am Beispiel der Wasserversorgung Rheinhessen GmbH“ gut als Vorbereitung für die anstehenden Änderungen bei der Bilanzierung verwendet werden.